

ministerium nun sämtliche bisher noch unter dessen Verwaltung befindlich gewesene Räumlichkeiten des Hubertusbürger Schlosses mit der Oblast ihrer Unterhaltung und Bezahlung der dabei wirksamen Bediensteten überwiesen worden sind, wodurch nur die Uebertragung eines zeither bei dem Finanzministerium verschriebenen Betrags auf das Budget des Ministerium des Innern erfolgt, endlich der Betrag von

200 Thlr.

als eine Dienstverbesserung der 10 in Hubertusburg angestellten Aufseher, welcher zufolge die baaren Bezüge eines Aufsehers erster Classe einschließlich 20 Thlr. Bekleidungsgehalt von 148 Thlr. auf 168 Thlr., und eines Aufsehers zweiter Classe einschließlich 19 Thlr. Bekleidungsgehalt von 123 Thlr. auf 143 Thlr. gesteigert worden sind, so ergibt sich ein Mehrbetrag von

4,051 Thlr.

welcher sich durch die in andern Positionen möglichen Ersparnisse im Betrage von

1,251 =

auf den oben angegebenen Mehraufwand von abmindert.

2,800 Thlr.

Der Ausschuss ist von der großen Wichtigkeit der Versuchsanstalt für Empfänglichmachung blödsinniger Kinder vollkommen überzeugt, hat sich auch nach Einsicht der über die vorliegende Anstalt erstatteten Berichte und durch andere ihm zugegangene Mittheilungen davon in Gewissheit gesetzt, daß schon dem gegenwärtig gemachten Versuche ein segensreicher Erfolg nicht fehlt, und befürwortet daher dringend die Ermöglichung einer Fortsetzung und Erweiterung des angefangenen Unternehmens, weshalb er, da namentlich im Interesse der Bildung Blödsinniger die vorliegende Etatserhöhung eingetreten ist, auch die

Zustimmung zu Position 28 V. in einer Höhe von 21,800 Thlr. befürwortet.

Abg. D. Schwarze: Ich bitte ums Wort! Meine Herren, unter denjenigen Anstalten, deren Etats unter Position 28 begriffen sind, befinden sich auch mehrere Strafanstalten, und hier unter V. erscheint zuvörderst die Strafanstalt zu Hubertusburg. Es ist in den vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen unter Anderm auch hervorgehoben worden, Seite 76, „daß die Zahl derer, welche in den Heil- und Versorgungsanstalten Aufnahme suchen, ebenso, als die Zahl der Züchtlinge, Sträflinge und Correctionairs in einem nicht zu verkennenden Anwachsen begriffen sei.“ Diese Thatsache, welche gewiß Jedem ausreichend bekannt ist, ist aber von so hochwichtiger Natur, daß es sich wohl verlohnt, darüber nachzuforschen, auf welchen Gründen diese betrübende Erscheinung eigentlich beruht. Zuzugeben ist zwar, daß die Zahl von Sträflingen dadurch mit vermehrt worden ist, daß das Criminalgesetzbuch vom Jahre 1838 mildere und namentlich kürzere Strafen festgestellt hat, so daß sehr häufig in gleichen Zeiträumen ein Verbrecher in die Anstalt öfter eingeliefert worden ist, als das früher bei der Härte und Länge der nach den ehemaligen strafrechtlichen Bestim-

mungen verhängten Strafen möglich war. Allein soviel auch immer dieser Umstand zur Vermehrung der Sträflinge beigetragen haben mag, so ist er dennoch nicht allein derjenige, welchem die Vermehrung der Sträflinge zugeschrieben werden kann. Vielmehr liegt er tiefer und wurzelt in der Einrichtung der Strafanstalten überhaupt. Man braucht in der That nicht zu weit gehenden philanthropischen Ansichten zu huldigen, um sich zu überzeugen, daß die dormalige Einrichtung unserer Strafanstalten weder den Anforderungen einer wohl geregelten Gerechtigkeitspflege, noch den Anforderungen der Menschlichkeit allenthalben entspricht. Ich verkenne die großen Verdienste, welche die Directoren der Strafanstalten in Sachsen haben, keineswegs. Es ist vielmehr zuzugeben, daß diese Männer mit den ihnen zu Gebote stehenden geringen Mitteln und bei der ziemlich unvollkommenen Einrichtung der bezüglichen Anstalten Vieles geleistet haben. Aber in den meisten Ländern Europas, überall da, wo Sitte und Civilisation fortgeschritten ist, hat man sich mit der Frage lebhaft beschäftigt, ob nicht das Princip der Humanität und das fortschreitende Gefühl für Gerechtigkeit ein Umgestalten der Strafanstalten gebieterisch verlange, und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine solche Reform wesentlich nothwendig sei. Man hat nicht bloß in Europa, sondern auch anderwärts, und namentlich in Amerika bedeutende Versuche in dieser Beziehung angestellt. Ich gebe von Anfang an zu, daß der Streit über die beste Einrichtung der Strafanstalten zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist, daß namentlich die Erfahrungen, welche man in Amerika und neuerdings in Genf gemacht hat, nicht ausreichen, um darüber sich ein festes und bestimmtes Urtheil zu bilden. Aber so viel ist auch gewiß, daß es unbedingt nothwendig ist, daß unsere Regierung diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit fortdauernd zuwendet, damit auch in Sachsen fortgeföhren werde, dem in dieser Beziehung obwaltenden Uebelstande abzuhelpen. Er betrifft nicht bloß die eigentlich so genannten Strafanstalten, sondern ist theilweise auch in den Gefängnissen zu erkennen, welche dazu bestimmt sind, Angeschuldigte bis zu Beendigung ihres Processes aufzubewahren. Jeder, dessen Beruf es mit sich bringt, dergleichen Anstalten zu besuchen, wird es mir bestätigen, daß nicht selten diese Gefängnisse in einer Weise eingerichtet sind, daß, wenn zu gleicher Zeit viele Inculpaten zur Untersuchung gelangten, eine Benachtheiligung selbst für deren Sittlichkeit zu befürchten war, daß jüngere Leute mit älteren, auf der Bahn des Verbrechens weit vorgeschrittenen Verbrechern zusammengesperrt werden und ihre Sittlichkeit durch eine solche Maßnahme eben nicht sehr befördert wird. In letzterer Beziehung wird nun allerdings die in baldiger Aussicht stehende Organisation der Gerichte helfend eintreten, man wird auch darauf vorzugsweise bei dieser Organisation die Aufmerksamkeit lenken, und es steht in dieser Beziehung wohl ebenfalls eine Reform zu erwarten. Anders verhält es sich mit der tiefer greifenden, wichtigeren Reorganisation der